



Bad Kreuznach, 02.05.2022

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Herrn Präsident Jörg Berres  
Postfach 17 69  
67327 Speyer

nachrichtlich  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom / Az.	Amt / Referat	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich
Ref. 11	07.02.2022 / 6-9140-21/2021-0001	1 / 11	Jana Gebel organisation@kreis-badkreuznach.de	133	0671 803-1206 0671 803-2206

## **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Bad Kreuznach; Stellungnahme zu Ihrem Prüfbericht vom 01.02.2022**

Sehr geehrter Herr Präsident Berres,

ich bedanke mich für die Übersendung Ihres Prüfberichtes vom 01.02.2022, inklusive Anhang, und die darin enthaltenen Prüfungsmitteilungen sowie Hinweise.

Die Prüfungsmitteilungen und Empfehlungen wurden den Fachämtern zur Verfügung gestellt und von diesen zwischenzeitlich geprüft.

Insgesamt nehme ich nunmehr wie folgt Stellung zu Ihrem o. g. Prüfbericht:

### **Haushaltswirtschaft**

#### **Prüfziffer 1 Rechtmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Sie führen im Prüfbericht aus, dass die Grundlagen im Landkreis Bad Kreuznach für die Kreisumlage (Steuerkraftzahlen und gemeindliche Schlüsselzuweisungen) in den Jahren 2015 - 2019 unter dem Landesdurchschnitt aller Landkreise lagen, zuletzt um 191 Euro je Einwohner. Gleichzeitig war der Kreisumlagehebesatz des Landkreises Bad Kreuznach stets höher als der Landesdurchschnitt. Das Aufkommen aus der Kreisumlage blieb bis auf 2016 dennoch unter dem Durchschnittswert, 2019 um 33 Euro je Einwohner.

Kreisverwaltung | Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach

☎ 0671 803-1001 ✉ Bettina.Dickes@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de

1/12

Die **rechtsverbindliche elektronische Kommunikation** ist ausschließlich über die unter [www.kreis-badkreuznach.de/impressum](http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum) erläuterten Verfahren möglich. Im Briefbogen genannte E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation vorgesehen.

**Datenschutzhinweise:** [www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz](http://www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz)

Allein diese Betrachtung zeigt, dass der Landkreis Bad Kreuznach trotz ungünstiger Rahmenbedingungen seit Jahren größte Anstrengungen unternimmt, um seine Einnahmesituation zu verbessern.

In den Haushaltsgenehmigungsschreiben vergangener Jahre stellt die ADD wiederholt fest, „dass sich die defizitäre Haushaltssituation des Landkreises Bad Kreuznach weit überwiegend nicht aus eigenem Handeln [...] begründet“, sondern vielmehr „auf der vielfältigen Aufgabenwahrnehmung in dem strukturschwachen Landkreis, insbesondere im Bereich der sozialen Sicherung.“

Oberstes Ziel der kommunalen Haushaltswirtschaft war und ist es, den Haushalt jährlich auszugleichen. Allerdings wird die Erreichung desselben aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen und des seit Jahren nachweislich verfassungswidrigen kommunalen Finanzausgleichs erheblich erschwert. Ob die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ab 01.01.2023 dazu führen wird, dass der Landkreis Bad Kreuznach höhere Landesleistungen erhält, bleibt abzuwarten.

Ferner führen Sie aus, dass bei objektiver Unmöglichkeit des Haushaltsausgleichs zumindest die Pflicht zur Minimierung des Defizits auf den unabweisbaren Betrag bestehe. Bei Landkreisen setze die Unabweisbarkeit geplanter Defizite voraus, dass sie u. a. die Kreisumlage in einer Höhe erheben, die mit der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie der kreisangehörigen Kommunen noch vereinbar sei. Hierzu sei gesagt, dass der Landkreis Bad Kreuznach seit Jahren einen der höchsten Kreisumlagehebesätze aller rheinland-pfälzischen Landkreise hat und damit deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt (2015-2021: 47 %, 2022: 47,2 %). Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Vorbericht des Haushalts 2022 (Seite 33 ff.) verwiesen, welche u. a. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020 (Az. 10 A 11208/18.OVG) in Bezug auf den Landkreis Bad Kreuznach erläutern.

## **Personal**

### **Prüfziffer 2 Arbeitszeitguthaben**

Im Quartalsgespräch am 30.03.2022 zwischen dem Personalrat und mir, wurde unter dem TOP „Auswirkungen des aktuellen Rechnungshofberichtes auf die Mitarbeiter der Kreisverwaltung/ geforderter Abbau von Überstunden auf den Langzeitkonten II“ die avisierte Änderung der Dienstvereinbarung gleitende Arbeitszeit thematisiert. Eine final mit dem Personalrat abgestimmte Änderung der v. g. Dienstvereinbarung erscheint im 4. Quartal 2022 als realistisch.

## **Zentralverwaltung**

### **Prüfziffer 3 Fraktionsfinanzierung – Hauptsatzung**

Eine Änderung der Hauptsatzung wurde bereits am 25.04.2022 vom Kreisausschuss vorberaten und soll vom Kreistag in dessen nächster Sitzung am 23.05.2022 beschlossen werden. Die Beschlussvorlage ist diesem Schreiben als **Anlage 1** beigefügt.

#### **Prüfziffer 4 Postdienstleistungen – Vergabe im Wettbewerb**

Eine öffentliche Ausschreibung der Postdienstleistungen soll erneut durchgeführt werden, wenn sich die Personalsituation im Referat 10 – Zentrale Dienste entspannt hat (ein Mitarbeiter ist seit ca. 1,5 Jahren in Vollzeit zur Stabsstelle Corona abgeordnet).

#### **Prüfziffer 5 Postdienstleistungen – Hybridpost**

Seit Februar 2022 sind im Bereich der Stabsstelle Corona für Massenpostversendungen sog. „Hybridpostarbeitsplätze“ eingerichtet. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv – detaillierte Abrechnungen liegen derzeit jedoch noch nicht vor. Eine Erweiterung auf andere Bereiche der Verwaltung ist vorgesehen.

#### **Prüfziffer 6 Verwaltungskostenerstattungen – Schriftliche Vereinbarungen**

##### **Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach UG**

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Bad Kreuznach UG wird gemeinsam mit der Kreisverwaltung zeitnah eine schriftliche Vereinbarung erarbeiten, welche dann in der nächsten Gesellschafterversammlung besprochen und verabschiedet werden soll.

##### **Wasser- und Bodenverband „Appelbachverband“**

Der Entwurf einer schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeiten sowie die Kostenerstattung wird vorbereitet und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **Prüfziffer 7 Verwaltungskostenerstattungen – Abfallwirtschaftsbetrieb**

Das vom Werkausschuss am 28.07.2020 beschlossene und mit schriftlicher Vereinbarung vom 06.10.2020 festgelegte Berechnungsverfahren zur jährlichen Festsetzung (ab dem Haushaltsjahr 2019) der vom AWB an die Kernverwaltung zu zahlenden Verwaltungskostenerstattung wird derzeit auf Grundlage Ihrer Feststellungen überprüft und dem Ergebnis entsprechend angepasst.

#### **Prüfziffer 8 Verwaltungskostenerstattungen – Regionalinitiative Rhein-Nahe-Hunsrück e.V.**

Es werden von Seiten der Verwaltung bzw. der Wirtschaftsförderungsgesellschaft keine Arbeitszeitanteile übernommen bzw. kompensiert. Durch die zunehmende Digitalisierung konnten einige Arbeitsschritte deutlich verschlankt werden. Nach wie vor kommen über 70 % der Mitglieder der Regionalinitiative aus dem Gebiet des Landkreises Bad Kreuznach und größere Veranstaltungen, wie z.B. der Wirtschaftstag, das Sommerfest u.a. werden zu 100 % von der Regionalinitiative finanziert und kommen somit vor allem der Wirtschaft im Landkreis Bad Kreuznach zugute. Der Landkreis Bad Kreuznach selbst könnte solch wichtige Netzwerkveranstaltungen nicht realisieren bzw. finanzieren.

#### **Prüfziffer 9 Verwaltungskostenerstattungen – Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach UG**

Die Höhe der jährlichen Beiträge aller 11 Gesellschafter an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Bad Kreuznach betragen 44.000 Euro. Davon werden die genannten 5.000 Euro jährlich als Verwaltungskostenpauschale an den Landkreis Bad Kreuznach überwiesen (entspricht 11,4 %). Sollte dieser Anteil weiter erhöht werden, schränkt

dies die Arbeits- und Handlungsfähigkeit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft noch mehr ein. Dies liegt nicht im Interesse der Gesellschafter und insbesondere des Mehrheitsgesellschafters Landkreis Bad Kreuznach.

## **Finanzverwaltung**

### **Prüfziffer 10 Selbstkontrahierung**

#### **Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH**

Folgende kommunale Gebietskörperschaften sind Gesellschafter der EDG: VG Rhein-Nahe (1%), VG Stromberg (1%), VG Langenlonsheim (1%), VG Bad Sobernheim (1%), VG Meisenheim (1%), VG Sprendlingen-Gensingen (1%), Stadt Bingen (2%), GW Budenheim AÖR (1%), VG Nieder-Olm (10,65%), VG Bodenheim (1%), VG Rhein-Selz (10,65%), VG Eich (1%), Landkreis Mainz-Bingen (46,66%), Landkreis Bad Kreuznach (9,02%), Landkreis Alzey-Worms (12,02%). In der Gesellschafterversammlung muss die bislang nicht als Problem thematisierte Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot aufgegriffen und beraten werden.

#### **Naheland-Touristik GmbH und Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach UG**

Die beiden Geschäftsführerverträge haben weiter Bestand, so dass hier keine Veränderungen hinsichtlich der Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot zu erwarten sind. Sollten neue Gesellschaften dieser Art gegründet werden, können die entsprechenden Regelungen dort von Beginn an eingepflegt werden.

### **Prüfziffer 11 Einräumung des Prüfungsrechts**

Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach UG befindet sich zurzeit wegen Umwandlung der UG in eine GmbH beim Notar. Hier werden aktuell noch Anmerkungen der ADD eingearbeitet.

Sowohl dieses Thema als auch die Einräumung des Rechts zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO werden in der nächsten Gesellschafterversammlung im Juli 2022 behandelt.

### **Prüfziffer 12 Finanzsoftware – Programmprüfung und -freigabe**

Das Einlesen von Buchungsinformationen (Soll-Buchungen) aus Fachverfahren erfolgt in der HKR-Software „newsystem“ von Axians Infoma ausnahmslos über die sog. variable Buchungsschnittstelle, welche Programmbestandteil von „newsystem“ ist, durch einen hierzu befugten Mitarbeiter der Kämmerei. Dabei werden die Buchungsinformationen von den jeweiligen Fachämtern in einer vorgegebenen strukturierten Textdatei zusammen mit einem sachlich und rechnerisch festgestellten sowie angeordneten Buchungsbeleg der Kämmerei zur Verfügung gestellt. Die in „newsystem“ einzulesende Textdatei ersetzt lediglich das händische Erfassen der Einzelbuchungen durch die Kämmerei. Die Verbuchung der jeweiligen Einzelbuchungen – egal ob händisch oder via variabler Buchungsschnittstelle mittels Textdatei erfasst – erfolgt immer manuell durch die Kämmerei nach erfolgreicher Prüfung.

Die Freigaben und Dokumentationen der Verfahren, deren Dateien über die sog. variable Buchungsschnittstelle eingelesen werden, sind dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigelegt.

Von vorgenanntem Verfahren sind jene Fälle zu unterscheiden, bei denen die Fachämter die Zahlungsdateien, welche an die Sparkasse geschickt werden, zusammen mit einem sachlich und rechnerisch festgestellten sowie angeordneten Buchungsbeleg direkt der Kreiskasse zur Auszahlung vorlegen (z. B. Personalstelle).

### **Prüfziffer 13 Verwaltung von Zugriffsrechten**

Ein Berechtigungskonzept wird derzeit erarbeitet und zu gegebener Zeit vorgelegt.

### **Prüfziffer 14 Elektronischer Rechnungsworkflow**

Die Dienstanweisung Doppik wird derzeit überarbeitet zu gegebener Zeit vorgelegt.

### **Prüfziffer 15 Mahnungen**

Die rechtzeitige Realisierung von Forderungen ist gewährleistet. Die dem Sozialamt von der Kreiskasse zur Vorbereitung von Mahnläufen vorgelegten Mahnvorschlagslisten verzögern das Mahnverfahren nicht bzw. zumindest nicht wesentlich.

In der Vergangenheit haben wir uns intern übergangsweise auf dieses Verfahren verständigt, da Forderungen des Sozialamts in zahlreichen Fällen zu Unrecht gemahnt wurden. Dies führte zu großem Unmut bei den Mahnungsempfängern. Darüber hinaus entstand durch die Rücknahme der Mahnungen (Anschreiben an Mahnungsempfänger, Stornierung der Mahnung mit Mahngebühr) ein größerer Verwaltungsaufwand als durch die vorherige Kontrolle mittels Mahnvorschlagslisten.

Im Übrigen wird der Aussage des Rechnungshofs zugestimmt, dass die Kreiskasse grundsätzlich jederzeit und ohne vorherige Beteiligung der Fachämter in der Lage sein muss, offene fällige Forderungen zu mahnen. Dies setzt jedoch voraus, dass nur jene Forderungen zum Soll gestellt werden, die tatsächlich (noch) bestehen. Die Verantwortung hierfür tragen die Fachämter.

### **Prüfziffer 16 Niederschlagungen**

Zu den genannten Einzelfällen wird wie folgt Stellung genommen:

#### **▪ Az.: 23139/VKNIEDG-08082**

In der v. g. Vollstreckungsangelegenheit hat die Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde u. a. folgende Maßnahmen ergriffen, um die offenen Forderungen beizutreiben:

<b>Maßnahme der Vollstreckungsbehörde</b>	<b>Datum</b>
Vollstreckungsankündigung	18.11.2015
Einziehungersuchen	09.12.2015
Zwangssicherungshypothek Antrag	31.08.2016
Einziehungersuchen nach Niederschlagung	22.10.2018
Kontopfändung	14.05.2020

Die Zwangssicherungshypothek wurde im Grundbuch (3. Abteilung) unter der laufenden Nummer 6 eingetragen. Im Falle einer Zwangsversteigerung würde die Forderung die Rangklasse 4 einnehmen, wobei die unter den laufenden Nummern 1 - 5 eingetragenen Forderungen, die sog. öffentlichen Grundstückslasten (z. B. Grundsteuer, Wassergebühren etc.), sowie die Kosten der Zwangsversteigerung (Gerichtsgebühren, Gutachterkosten) vorrangig aus dem Versteigerungserlös befriedigt würden (vgl. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung -ZVG-). Daher besteht die Gefahr, dass im Falle einer Zwangsversteigerung der Erlös nicht ausreicht, um die Forderung des Landkreises zu decken und die eingetragene Zwangssicherungshypothek von Amts wegen nach erfolgter Versteigerung gelöscht wird.

Erfahrungsgemäß ist in Fällen, in denen Forderungen – wie hier – lediglich mit einer nachrangigen Sicherungshypothek gesichert sind, die Wahrscheinlichkeit einer Befriedigung der Forderung bei einer freihändigen Veräußerung größer als im Rahmen einer Zwangsversteigerung. Denn bei einer freihändigen Veräußerung kann das Grundstück nur dann lastenfrei auf den Erwerber übergehen, wenn zuvor eine Einigung über die Ablösung aller noch offenen Forderungen erzielt wurde.

▪ **Az.: 34053/VKNIEDG-08088**

In der v. g. Vollstreckungsangelegenheit hat die Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde u. a. folgende Maßnahmen ergriffen, um die offenen Forderungen beizutreiben:

Maßnahme der Vollstreckungsbehörde	Datum
Vollstreckungsankündigung	25.11.2014
Einziehungsersuchen	15.01.2015
Auskunft Meldebehörde	04.02.2015
Zwangssicherungshypothek Antrag	01.04.2015
Mitteilung OPs / Mahnung	19.12.2016
Mitteilung OPs / Mahnung	26.02.2019
Auskunft Meldebehörde	07.03.2019

Vorliegend wurde die Zwangssicherungshypothek im Grundbuch (3. Abteilung) unter der laufenden Nummer 1 eingetragen. Im Falle einer Zwangsversteigerung würde die Forderung die Rangklasse 4 einnehmen, wobei hier lediglich die sog. öffentlichen Grundstückslasten (z. B. Grundsteuer, Wassergebühren etc.) sowie die Kosten der Zwangsversteigerung (Gerichtsgebühren, Gutachterkosten) vorrangig aus dem Versteigerungserlös befriedigt würden (vgl. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung -ZVG-). Die Besonderheit in diesem Fall ist, dass das belastete Grundstück lediglich 33 qm groß ist. Eine vollständige Befriedigung der Forderung wäre daher im Falle einer Zwangsversteigerung des Objekts unrealistisch. Aus diesem Grund ergibt es aus Sicht der Kreiskasse Sinn, abzuwarten, bis das Objekt freihändig veräußert wird, weil sich hierüber höhere Erlöse erzielen lassen.

Entgegen der Aussage des Rechnungshofs, ist nach Auffassung der Verwaltung in beiden Fällen kein Schaden zulasten des Landkreises entstanden, da die Forderungen insbesondere nicht verjährt und darüber hinaus im Grundbuch abgesichert sind. Lediglich der Zeitpunkt der Realisierung der Forderung ist aktuell ungewiss.

Mit Gültigkeit ab 09.06.2020 wurde in § 63 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 8. Juli 1957 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der bestimmt, dass grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Damit wären solche Kosten im Rahmen der Zwangsversteigerung vorrangig zu befriedigen. Die Verwaltung prüft derzeit, ob diese Neuregelung die o. g. Fälle erfasst.

Zwischenzeitlich zeichnet sich ab, dass im Fall 34053/VKNIEDG-08088 sowohl der Landkreis Bad Kreuznach als auch die Verbandsgemeinde Nahe-Glan die Zwangsversteigerung des Objekts betreiben werden.

Über den Ausgang der beiden Verfahren wird berichtet.

Anzumerken bleibt, dass die Eigenschadenversicherung des Landkreises in Fällen, in denen Forderungen wegen nachweislicher Unpfändbarkeit des Schuldners nicht beigetrieben werden können, nicht greift.

## **Bauverwaltung**

### **Prüfziffer 17 Hilfstätigkeiten in Baugenehmigungsverfahren**

Aus den Prüffeststellungen ist nicht klar ersichtlich, inwieweit die Aufgaben der Registrarkräfte vollumfänglich erfasst und gewürdigt wurden, so werden hier u. a. auch die Baulastenakten mit allen sich daraus ergebenden Arbeiten wie Eintragungen und Auskünften geführt. Des Weiteren werden Buchungsbelege im Zusammenhang mit Gebührenrechnungen gefertigt, Bauanzeigen aufgenommen und eine Art „Vorzimmerfunktion“ für das gesamte Amt Bauen und Umwelt wahrgenommen, wodurch die Sachbearbeitenden erheblich entlastet werden. Eine Rückverlagerung, zumindest von Teilen dieser Aufgaben auf die Sachbearbeiterebene, führt hier zwangsläufig zu Effizienzverlusten, wodurch sich das prognostizierte Aufwandsminderungspotenzial relativieren dürfte.

### **Prüfziffer 18 Bauverwaltung**

Die Zeitannahmen des Rechnungshofs decken sich nicht mit den Erfahrungswerten des Fachamtes. Möglicherweise lässt sich durch Fortbildung und Erfahrungszugewinn der eingesetzten Kräfte eine Verbesserung der Fallzahlbearbeitung erreichen. Der vom Rechnungshof ausgewiesene Personalüberhang kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht nachvollzogen werden.

### **Prüfziffer 19 Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen**

Die parallele Bearbeitung des Planungs- und Bauordnungsrechts durch die jeweiligen Sachbearbeitenden mit Spezialwissen führt zu verkürzten Bearbeitungszeiten im Genehmigungsverfahren und damit zu positiven Effekten für die Antragstellenden sowie die Bauwirtschaft. Das immer komplexer werdende Baurecht verlangt geradezu nach einer Spezialisierung in den unterschiedlichen Rechtsgebieten.

Die Beteiligung der Planungsbehörde erleichtert die Auslegung von Bebauungsplänen und führt damit zu einer erhöhten Rechtssicherheit der erteilten Genehmigungen. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher sinnvoll, an dem etablierten Verfahren festzuhalten.

## **Gebäudereinigung**

### **Prüfziffer 20 Fremdreinigung – Kosten und Vertragsdauer**

Wegen mehrfacher und wiederkehrender Erkrankung des zuständigen Sachbearbeiters ist es zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Überprüfung und Neuausschreibung der Reinigungsverträge gekommen. Da an anderer Stelle das erforderliche Fachwissen für die notwendigen Schritte (noch) nicht vorhanden ist, soll eine externe Beratung nach vorheriger Ausschreibung beauftragt werden, um mögliche Einsparpotenziale optimal auszunutzen.

### **Prüfziffer 21 Fremdreinigung – Verwaltungsgebäude des Landkreises**

Es wird auf die Ausführungen zu Prüfziffer 20 verwiesen.

### **Prüfziffer 22 Fremdreinigung – Verwaltungsgebäude des Landkreises**

Eine stichprobenartige Überprüfung des Müllentsorgungsverhaltens der Mitarbeitenden hat ergeben, dass über die Mülleimer in den Büroräumen überwiegend datenschutzgerecht zu vernichtender Papiermüll entsorgt wird. Es ist angezeigt, diesen täglich aus den Büroräumen in datenschutzgerecht abgeschlossene Papiercontainer zu verbringen.

Die zentral aufgestellten Rest-, Bio- und Wertstoffsammelbehälter dienen nicht der Papiermüllentsorgung. Daher ist eine tägliche Mülleimerleerung in den Büroräumen weiterhin angezeigt.

### **Prüfziffer 23 Eigenreinigung in den Schulen – Kosten und Personalbedarf**

Da das erforderliche Fachwissen für die notwendigen Schritte (noch) nicht vorhanden ist, soll eine externe Beratung nach vorheriger Ausschreibung beauftragt werden, um mögliche Einsparpotenziale optimal auszunutzen.

### **Prüfziffer 24 Eigenreinigung in den Schulen – Ferienüberhang**

Eine Lösung ist gemeinsam vom Fachamt, von der Personalverwaltung sowie dem Personalrat zu erarbeiten. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden Sie darüber in Kenntnis gesetzt.

### **Prüfziffer 25 Eigenreinigung in den Schulen – Erschwerniszuschläge**

Die Erschwerniszuschläge für die Reinigung besonders verschmutzter Schultoiletten werden den Reinigungskräften bereits seit Jahren gewährt. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, auf wessen Initiative hin der Zuschlag gewährt wird. Die öffentlichen Bedürfnisanstalten dürften sich nicht von den Schultoiletten unterscheiden. Hier sind die gleichen Arbeiten zu verrichten. Das Reinigungspersonal notiert immer die genauen Zeiten, zu denen es mit der Reinigung der Toiletten beschäftigt ist - nur für diese Zeiten wird auch der Zuschlag gewährt. Aus Besitzstandswahrungsgründen und im Hinblick darauf, dass ein Großteil der beschäftigten Reinigungskräfte in naher Zukunft ausscheiden wird, ist unsererseits derzeit keine Änderung vorgesehen. Die Rückmeldung des KAV bleibt noch abzuwarten.



## **Schulverwaltung**

### **Prüfziffer 26 Hausmeisterwohnungen**

Die Aufgabe wurde einem neuen Mitarbeiter übertragen. Gleichzeitig erfolgt eine Überprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bzgl. der Nebenkostenabrechnungen. Die Mietanpassungen werden schnellstmöglich umgesetzt.

### **Prüfziffer 27 Schulverwaltungskräfte**

#### **Beschäftigung von Springern**

Die Einwände und Vorschläge des Rechnungshofs berücksichtigen nicht angemessen die besonderen Herausforderungen der Schulsekretariate, die von Aushilfskräften nur unzureichend bewältigt werden können. An vielen kreiseigenen Schulen ist nur eine Sekretärin eingesetzt, welche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Im Krankheitsfall ist somit keine unmittelbare Vertretung verfügbar. Darüber hinaus sind die Anforderungen an eine Schulverwaltungskraft so vielfältig, dass eine unerfahrene Hilfskraft außerstande ist, den Anforderungen gerecht zu werden.

Auszubildende mit Erfahrungen im Schulsekretariat sind nicht verfügbar, da hier bislang keine entsprechenden Ausbildungsabschnitte etabliert sind. Zudem haben die Auszubildenden an 2-3 Tagen pro Woche Berufsschule bzw. besuchen das Kommunale Studieninstitut, weswegen allein deshalb schon keine umfassende Vertretung von diesen wahrgenommen werden kann.

### **Ferienüberhang**

Die Entscheidung der pauschalen Berechnung des Ferienabzuges liegt schon einige Jahre zurück. Die Praxis zeigt, dass sich die pauschale Berechnung bewährt hat und auch beibehalten werden sollte. Wie bereits ausgeführt, sind die Aufgaben im Schulsekretariat sehr vielfältig und haben sich in den letzten Jahren stetig vermehrt, sodass den Schulverwaltungs Kräften auch die Möglichkeit des Überstundenabbaus, der bei allen Mitarbeiterinnen kontinuierlich anfällt, eingeräumt bleiben sollte. Dies auch im Sinne eines geordneten Ablaufs des Schulbetriebs.

### **Personalbedarf**

Alle Stundenberechnungen der Sekretariate der Förderschulen wurden überprüft und der Zuschlag für die Schulbuchausleihe gestrichen. Der Zeitzuschlag für die Mehrarbeit wurde beibehalten, da an den Förderschulen die Schulverwaltungs Kräfte und nicht die Eltern für die Bestellung/Abbestellung der Mittagsverpflegung zuständig sind. Morgens wird zunächst die Anwesenheit der Schüler festgestellt und anschließend, nach erfolgter Überprüfung auf Deckung der Essensgeldkonten, die Essensbestellung vom Sekretariat an die Küche weitergeleitet. Sofern keine Essensgeldkontodeckung besteht, ergeht direkt ein Brief an die Eltern mit entsprechender Zahlungsaufforderung. Aufgrund dieses Zeitaufwandes wird dieser Zuschlag als gerechtfertigt erachtet.

### **Prüfziffer 28 Beteiligung der Eltern an den Verpflegungskosten – Höhe der Kostenbeteiligung**

Der Prozess der politischen Willensbildung wurde durch eine erste offene Diskussion ohne Beschlussfassung im Schulträgersausschuss angestoßen und soll nach Vorlage weiterge-

hender Informationen über Verpflegungssysteme, Teilnehmerzahlen, kalkulatorische Kosten, soziale Faktoren etc. fortgesetzt werden.

### **Prüfziffer 29 Erstattungen**

Es wird auf die Ausführungen zu Prüfziffer 28 verwiesen.

### **Prüfziffer 30 Kostenbeteiligung sonstiger Personen**

Eine erste Erhöhung der Kostenbeteiligung sonstiger Personen wurde bereits umgesetzt. Die abschließende Regelung erfolgt im Zusammenhang mit den Beratungen zur Erhöhung des Elternanteils.

### **Prüfziffer 31 Förderschulzentrum Bad Kreuznach – Ferienausgleich**

Zwischenzeitlich sind nur noch zwei Küchenkräfte beschäftigt. Aufgrund der bereits seit Monaten andauernden krankheitsbedingten Abwesenheit einer Kraft, leistet die zweite, teilzeitbeschäftigte Küchenkraft täglich Mehrarbeitsstunden. Diese decken die nicht zur Verfügung stehenden Urlaubstage in den Ferien ab.

### **Prüfziffer 32 Beförderung von Schülern und Kindern in Kindertagesstätten – Zuweisungen nach § 15 LFAG**

Das Ergebnis liegt noch nicht vor und wird zu gegebener Zeit nachgereicht.

### **Prüfziffer 33 Vergabe von Beförderungsleistungen – Nutzung des Wettbewerbs**

Bis zum Jahresende wird eine Liste aller Neuvergaben im Jahr 2022 und der noch laufenden Verträge erstellt und übermittelt.

### **Prüfziffer 34 Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule Stromberg**

Bislang wurde noch nicht abschließend über eine Auflösung des Zweckverbandes beraten.

## **Unterbringung von Flüchtlingen**

### **Allgemeine Hinweise**

Entsprechend der Empfehlung im Entwurf Teil 1 Ihres Prüfberichtes vom 09.09.2020, wurde ein Wohnungsbelegungskataster eingeführt, bei dem die Delegationsnehmer die Wohnungsbestände bzw. Änderungen zu melden haben.

Die Prüfung fand im zweiten Halbjahr des Jahres 2019 statt. Bereits in den Jahren 2020 und 2021 war wieder ein Zuwachs bei den Zuweisungen von Geflüchteten zu verzeichnen – entgegen der Annahme im Entwurf des Prüfberichtes. Die Delegationsnehmer wurden daher aufgefordert, wieder vermehrt Wohnungen zu suchen und anzumieten.

Bekanntlich ist durch den Krieg in der Ukraine die Situation während des Prüfungszeitraumes des Rechnungshofs gänzlich überholt. Zurzeit werden daher Unterkünfte für Geflüchtete aus der Ukraine durch die Delegationsnehmer akquiriert und zum Teil angemietet, um dem gesetzlichen Auftrag der Unterbringung und Versorgung dieser Menschen Rechnung zu tragen. Unabhängig davon kommen auch aufgrund des Kriegsgeschehens in Afghanistan weitere Geflüchtete zu uns, die es unterzubringen gilt.

### **Prüfziffer 35 Informationen über den ausländerrechtlichen Status**

Ein Teil der Delegationsnehmer verfügt zwischenzeitlich über einen AZR-Zugang (Verbandsgemeinden Rüdesheim und Nahe-Glan, Stadt Bad Kreuznach). Die Mitarbeitenden berichten über die teilweise schwierige technische Umsetzbarkeit. Bei der Sachbearbeiterbesprechung am 27.04.2022 wurde nochmals auf die Notwendigkeit des AZR-Zugangs hingewiesen.

### **Prüfziffer 36 Stromkosten – Einbehalt an den Leistungen**

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte wurden aufgefordert, soweit möglich, Verträge über Strom direkt beim Versorger abzuschließen.

Ist dies nicht möglich, ist ein Abzug vom Regelsatz vorzunehmen und nach Vorliegen der Abrechnung des Versorgers die tatsächlichen Kosten beim Leistungsberechtigten anzufordern. Vorhaltekosten für unbelegte Plätze werden nicht mehr übernommen, die Zählerstände regelmäßig abgelesen und abgerechnet.

Im Rahmen der Fachaufsichtsprüfung werden diese Punkte schwerpunktmäßig kontrolliert.

### **Prüfziffer 37 Unangemessen teure kommunale Unterkünfte**

Die Delegationsnehmer wurden darauf hingewiesen, auch bei kommunalen Unterkünften auf die Einhaltung der Richtwerte zur Angemessenheit von Wohnraum zu achten und die Anzahl der Wohnungen zu reduzieren.

Allerdings müssen, aufgrund steigender Zuweisungszahlen und zunehmend fehlender Bereitschaft an Geflüchtete zu vermieten, oftmals höhere Kosten akzeptiert werden. Dies wird aktuell durch die Verknappung des Wohnraumes noch verstärkt. In der Folge führte dies dazu, dass die Notunterkunft in der ehemaligen Nahelandschule in Windesheim wiedereröffnet werden musste. Sie ist mittlerweile voll ausgelastet und steht vorerst lediglich bis Ende des Jahres 2022 zur Verfügung. Daher plant der Landkreis, eine weitere Gemeinschaftsunterkunft mit 150 - 200 Plätzen anzumieten. Die Planungen und Ausschreibungsvorbereitungen laufen auf vollen Touren.

Auch durch die Aufnahme von aus der Ukraine Vertriebenen erfolgt eine weitere Verknappung des Wohnraumes, sodass Mieten oberhalb der Richtwerte des Landkreises – die im Übrigen immer unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnraum stehen – anerkannt werden müssen. Dennoch wird seitens der Kommunen versucht, die Kosten möglichst gering zu halten. Die Umsetzung wird im Rahmen der Fachaufsichtsprüfung festgestellt.

Im Jahr 2020 wurden durch die Delegationsnehmer Wohnungen abgemietet. Aufgrund der bereits im Jahr 2021 steigenden Flüchtlingszahlen fehlt dieser Wohnraum nun.

### **Prüfziffern 38 bis 41 Refinanzierung der Unterbringungskosten – Anspruchsgrundlagen**

Eine gemeinsame Erarbeitung der Rechtsgrundlage für die Entgelterhebung ist wegen coronabedingt nicht stattgefundener Besprechungen zunächst nicht erfolgt. Auf die Notwendigkeit einer solchen Rechtsgrundlage wurde jedoch bereits bei der Sachbearbeiterbesprechung am 08.10.2020 hingewiesen.

In der Sachbearbeiterbesprechung vom 27.04.2022 wurden die Delegationsnehmer nochmals nachdrücklich angehalten, eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Forderung von Nutzungsgebühren zu schaffen, soweit noch nicht geschehen.

Durch den Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung und Festsetzung der Benutzungsgebühren gegenüber den Bewohnern mit Bescheid oder alternativ durch den Abschluss von Untermietverträgen, soll die Rechtsunsicherheit bei Nutzern der Unterkünfte beseitigt werden, wenn sie aus dem Rechtskreis des AsylbLG herausfallen (z. B. durch Anerkennung des Asylbegehrens und Wechsel in das SGB II).

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hat im März 2021 eine Änderung ihrer bestehenden Satzung mit der im vorläufigen Prüfbericht vorgeschlagenen Formulierung vorgenommen. Bei der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Kirner-Land sind die entsprechenden Ämter noch mit der Prüfung des Erlasses einer Satzung befasst.

Weiterhin erfolgte der Hinweis an die Delegationsnehmer, in Fällen von Wohngemeinschaften die Abrechnung anhand der Durchschnittsbelegung durchzuführen.

### **Anhang zu den Prüfungsmitteilungen**

Meine Ausführungen zum vertraulichen „Anhang zu den Prüfungsmitteilungen vom 01.02.2022“ erhalten Sie anbei zur weiteren Verwendung (**Anlage 3**).

### **Weitere Hinweise**

Der Kreistag des Landkreises Bad Kreuznach wird in seiner Sitzung am 23.05.2022 nach § 26 Abs. 1 LKO über Ihre Prüfungsmitteilungen und diese Stellungnahme unterrichtet. Eine Auslegung der Prüfungsmitteilungen nach § 57 LKO i. V. m. § 110 Abs. 6 GemO ist für den Zeitraum 30.05.-08.06.2022 vorgesehen, die entsprechende öffentliche Bekanntmachung der Auslegung soll am 27.05.2022 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Bettina Dickes  
Landrätin

### **3 Anlagen**

- Anlage 1 Beschlussvorlage KA/KT Änderung Hauptsatzung Fraktionszuwendungen
- Anlage 2 Freigaben und Dokumentationen der Verfahren, deren Dateien über die sog. variable Buchungschnittstelle eingelesen werden
- Anlage 3 Stellungnahme zum vertraulichen Anhang